

# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Glan-Münchweiler vom 18. Februar 2022

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.10.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gebührenschuldner	2
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4	Inkrafttreten	2
<u>Anlag</u>	ge zur Friedhofsgebührensatzung	3
I.	Grabnutzungsgebühren	3
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III.	Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV.	Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschen	3
٧.	Kosten für Grabeinfassungen und Namenstafeln	4
VI.	Benutzung der Leichenhalle	4
VII.	Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	4
VIII.	Gebühren für andere Personen nach §2 Absatz 3 der Friedhofssatzung	4

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

# § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.1995 in der Fassung vom 25.01.2016 sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66907 Glan-Münchweiler, den 18. Februar 2022

- Grimm-

Ortsbürgermeister

#### I. Grabnutzungsgebühren

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene:

	<ul><li>a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabstätten)</li><li>b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (Reihengrabstätten)</li></ul>	200,00 €uro 400,00 €uro
2.	Überlassung einer Wahlgrabstätte in Breite (Familiengrabstätte)	790,00 €uro
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	230,00 €uro
4.	Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	230,00 €uro
	inkl. Pflege- und Unterhaltungsgebühr	

- 5. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urnen in bestehende Reihen-, Gemischte- und Urnenreihengrabstätten je Jahr der Nutzung (<u>1/25</u> von 1 und 3)
- 6. Ab der dritten Belegungen als Urnen in bestehende Wahlgrabstätten, werden die gleichen Gebühren wie nach II. Abs. 1 je Jahr der Nutzung erhoben.
- 7. Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ersterteilung über 5 Jahre an Reihen- und Urnenreihengrabstätten je Jahr der Nutzung (1/25 von 1 und 3)

#### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 1, 2 und 3 der Friedhofssatzung für eine
Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung

30.00 €uro

 b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach II. Abs. 1 erhoben.

#### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

#### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

#### V. Kosten für Grabeinfassungen und Namenstafeln

1. Die Kosten für Grabeinfassungen betragen:

a)	Einfassung Reihengrab	180,00 €uro
b)	Einfassung Urnenreihengrab	120,00 €uro
c)	Einfassung Kindergrab	120,00 €uro
d)	Einfassung Wahlgrab in Breite (Familiengrab)	180,00 €uro

- 2. Für die Beschaffung von Namenstafeln durch die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler werden für Urnenwiesengräber die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.
- 3. Montage der Namenstafeln durch die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler 60,00€uro

#### VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Leichenhalle einschließlich Kühlung und Reinigung pauschal

je Trauerfall. 200,00 €uro

b) Nutzung der Einsegnungshalle (ohne Kühlung) einschließlich Reinigung

pauschal je Trauerfall 160,00 €uro

### VII. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten,

Einfassungen, Kissensteine) der Friedhofssatzung je

a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern 55,00 €uro

b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten 30,00 €uro

#### VIII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.